

DGFC Starzeln-Zollernalb e.V.
Christian Pressa
Immenstädter Straße 69 b
OT: Killer
87435 Kempten

Gmund, 24.01.2022 K/Me

Außenstarts und -landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Köhlberg", 72393 Burladingen

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) verlängert aufgrund des Antrags des DGFC Starzeln-Zollernalb e.V. vom 15.11.2020 die Erlaubnis „Köhlberg“ des DHV vom 04.04.2012, zuletzt am 03.06.2015 verlängert, wie folgt:

I.

Erlaubnis

1. Die durch den Deutschen Hängegleiterverband e.V. erteilte luftrechtliche Erlaubnis nach § 25 Abs I LuftVG für Starts und Landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln „Köhlberg“, Stadt Burladingen vom 03.06.2015 wird verlängert.
2. Die Erlaubnis erstreckt sich auf die Flurstücknummern 5253, 5254 und 5269 (Starts und Landungen), Gemarkung Burladingen.
3. Die Erlaubnis ist bis zum **31.12.2030** befristet. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt allgemein, für die Mitglieder des DGFC Starzeln-Zollernalb e.V. und mit Zustimmung des Geländehalters auch für Gäste. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.
4. Erlaubt sind Windenschleppstarts mit Hängegleitern und Gleitsegeln bis zu einer Ausklinkhöhe von 450 m über Grund.

II.

Auflagen

A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigefügten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist. Die

eventuelle Zurücknahme einer Zustimmung ist dem Deutschen Hängegleiterverband e.V. unverzüglich mitzuteilen.

3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen, bei Schlepp auch die Schleppstrecke, sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers".
4. An den Start- und Landestellen muss je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Gelände- und Startleiterhaftpflichtversicherung mit der Mindestdeckungssumme von 500.000,-- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

III.

H i n w e i s e

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse, insbesondere straßen- und wegerechtlicher Art.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.
3. Sollte eine Verlängerung der Erlaubnis über den Befristungszeitraum hinaus beantragt werden, so ist rechtzeitig vorher ein entsprechender Antrag beim DHV zu stellen.
4. Das beantragte Gelände liegt im Tieffluggelände Bundesrepublik Deutschland. Im angesprochenen Bereich kann während der Tagtiefflugbetriebszeiten nach Sichtflugregeln mit militärischen Strahl- und Propellerflugzeugen grundsätzlich in Mindestflughöhen von 1.000 Fuß (300 m) über Grund, mit Ausnahmegenehmigung des Bundesministeriums der Verteidigung im beschränkten Umfang aber auch in Mindestflughöhen von 500 Fuß (150 m) über Grund, sowie mit militärischen Hubschraubern auch unterhalb der genannten Höhen durchgeführt werden. Während der militärischen Tagtiefflugbetriebszeiten wird dringend empfohlen, bei

Windenschleppstarts mit Hängegleitern und Gleitsegeln eine Ausklinkhöhe von max. 150 m über Grund nicht zu überschreiten. Es wird zudem empfohlen das militärische Tiefflugband von 150 – 450 m über Grund zu meiden bzw. so schnell wie möglich zu durchfliegen.

Das Gelände liegt unterhalb einer Nachttiefflugstrecke für Strahlflugzeuge, sowie in unmittelbarer Nähe einer Hubschraubertiefflugroute mit Außenlandeplatz, welche beide auch am Tage häufig befliegen werden. Es ist somit mit verstärktem militärischen Tiefflugbetrieb zu rechnen.

IV.

K o s t e n

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von 113,-- Euro erhoben.

V.

B e g r ü n d u n g

Mit Datum des 04.04.2012 wurde durch den DHV für die Start- und Landeflächen „Köhlberg“ eine Außenstart- und -landeerlaubnis für Hängegleiter und Gleitsegel befristet gemäß § 25 LuftVG erteilt. Zuletzt wurde die Erlaubnis am 03.06.2015, befristet bis zum 31.12.2020, verlängert.

Fristgemäß beantragte der Geländehalter mit Schreiben vom 15.11.2020 die Verlängerung der Erlaubnis.

Die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Zollernalbkreis wurde mit Schreiben vom 17.11.2020 am Verfahren beteiligt (§ 13 VwVfG). Von Seiten der Naturschutzbehörde wurden keine Bedenken gegen die Erlaubnisverlängerung erhoben.

Nachdem dem DHV in der Vergangenheit zudem keine Probleme im Zusammenhang mit dem Flugbetrieb am Köhlberg gemeldet wurden, wurde dem Antrag auf Verlängerung entsprochen. Die Erlaubnis wurde erneut befristet erteilt.

Die Erlaubnis konnte somit verlängert werden, da ein ordnungsgemäßer und sicherer Flugbetrieb mit Auflagen gewährleistet ist.

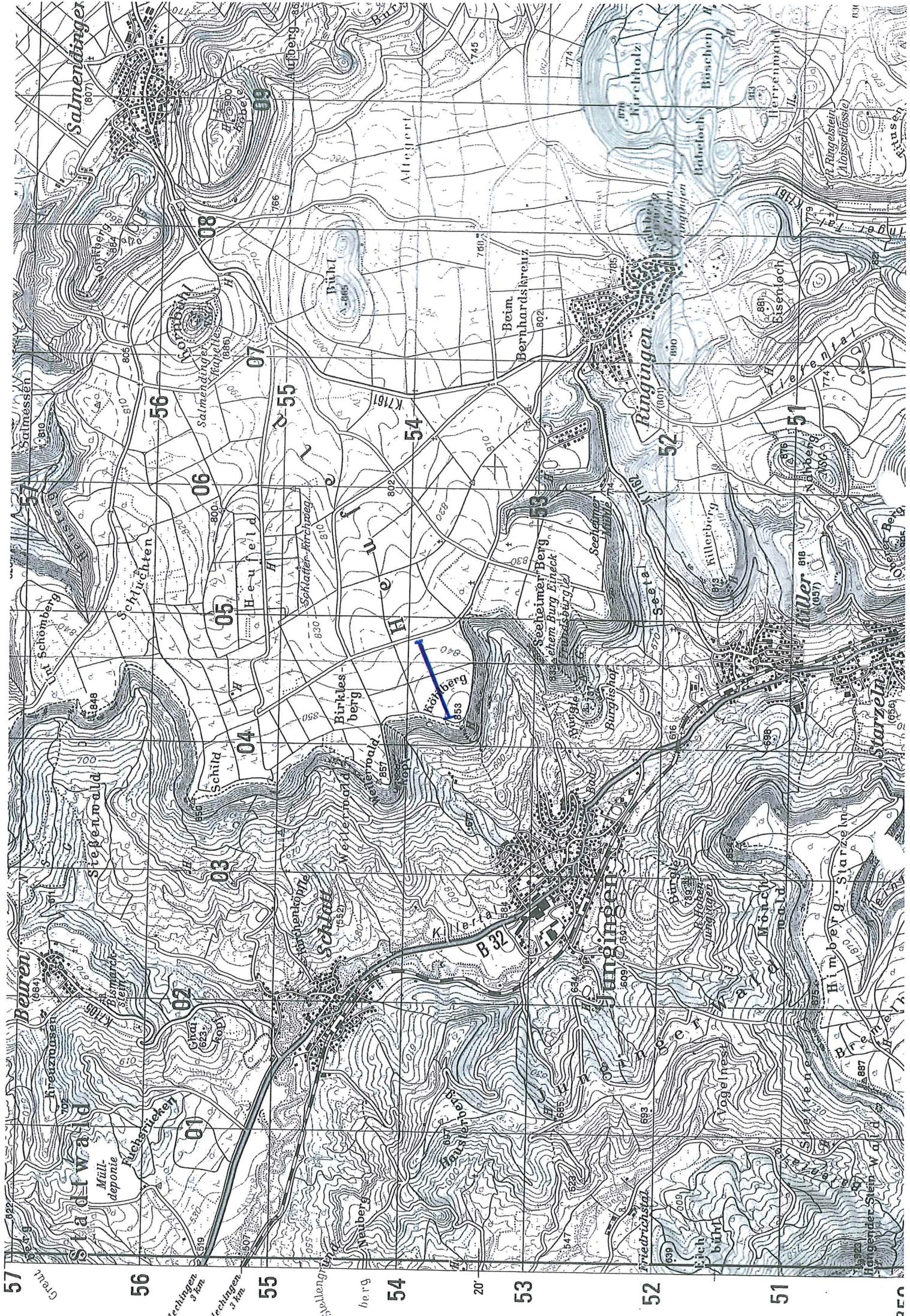
VI.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bei uns als zuständige Stelle schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.



i.A. Bettina Mensing
Referat Flugbetrieb



57
56
55
54
20'
53
52
51

Salmenzingen (807)
Salmenzingen
Kobberg
Ringingen
Jungingen
Starzein
Himberg Starzein
Beuren (684)
Stadtwald
Steffenwald
Schirchten
Heufield
Birklesberg
Kobberg
Seeheimer Berg
Burgishof
Mölich
Vogelneß
Hilbergs Starzein
Schlamm
Wetterwald
Neuberg
Friedrichstal
Bichbühl
Mölich
Hilbergs Starzein
Himberg Starzein
Beuren (684)
Stadtwald
Steffenwald
Schirchten
Heufield
Birklesberg
Kobberg
Seeheimer Berg
Burgishof
Mölich
Vogelneß
Hilbergs Starzein
Schlamm
Wetterwald
Neuberg
Friedrichstal
Bichbühl
Mölich
Hilbergs Starzein
Himberg Starzein



Waldweg 100

Ringinger Hechinger Weg

Riemen

Ofen

Am Ringinger Hechinger Weg

Bachenau

Gemarkung Solmendingen
Gemarkung Ringingen

Beim Hechinger Kreis

Bachenau

Seeheimer Berg